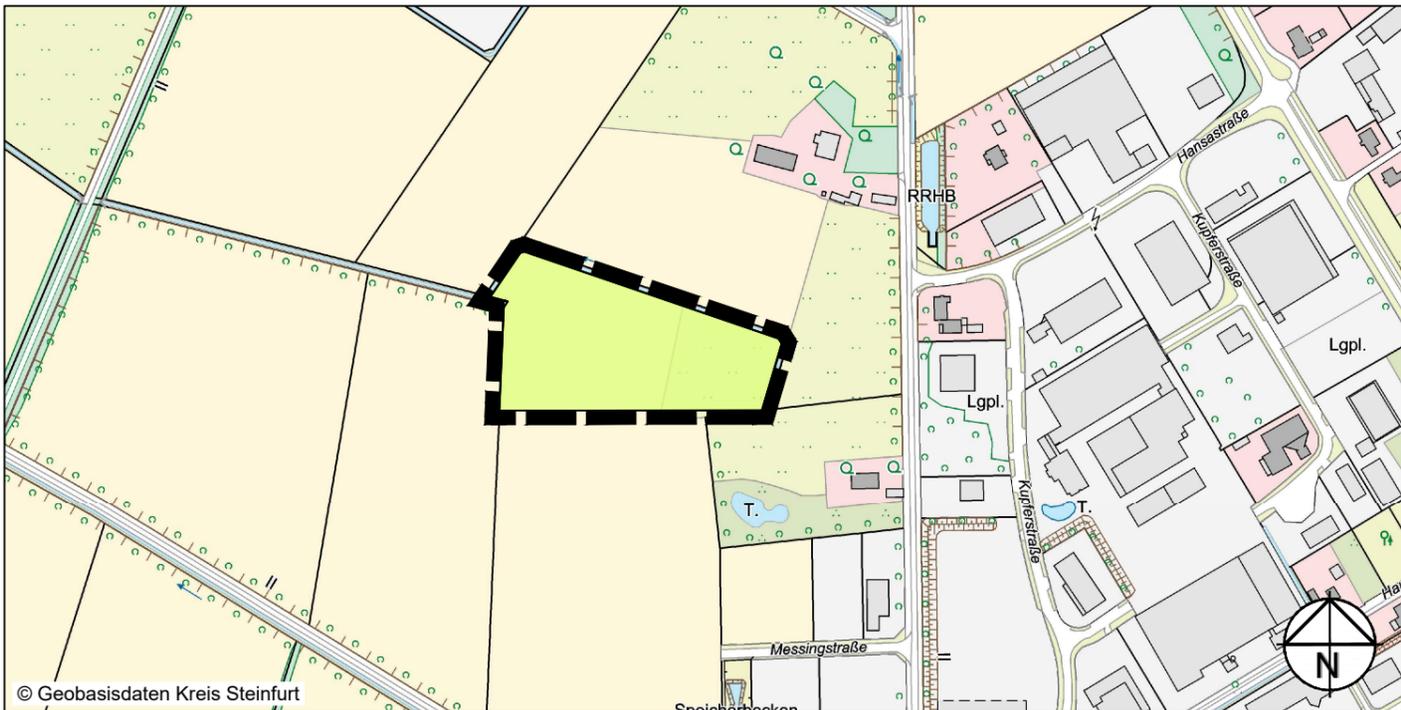


WIRKSAMER FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M. 1: 5.000



70. FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG M. 1: 5.000

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. PlanzV 1990

- 1. Flächen für die Landwirtschaft und Wald
 - Flächen für die Landwirtschaft
- 2. Sonstige Planzeichen
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

RECHTSGRUNDLAGEN

1. **Baugesetzbuch** (BauGB) vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der derzeit geltenden Fassung.
2. **Gemeindeordnung** für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), in der derzeit geltenden Fassung.
3. **Baunutzungsverordnung** (BauNVO) vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), in der derzeit geltenden Fassung.
4. **Planzeichenverordnung** (PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I 1991, S. 58), in der derzeit geltenden Fassung.

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Aufstellung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 07.01.2021 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Hopsten, den 08.01.2021

L.S. gez.: Kleine-Harmeyer
Bürgermeister

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde vom 11.01.2021 bis zum 12.02.2021 durchgeführt. Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 07.01.2021 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB unterrichtet. Ihnen wurde bis zum 12.02.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hopsten, den 19.02.2021

L.S. gez.: Kleine-Harmeyer
Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat in seiner Sitzung am 25.03.2021 dem Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 16.04.2021 ortsüblich bekanntgemacht. Der Entwurf der 70. Änderung des Flächennutzungsplans sowie der Begründung haben vom 26.04.2021 bis 28.05.2021 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die Behörden und berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 23.04.2021 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB unterrichtet. Ihnen wurde bis zum 28.05.2021 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Hopsten, den 04.06.2021

L.S. gez.: Kleine-Harmeyer
Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Hopsten hat die 70. Änderung des Flächennutzungsplans nach Prüfung der Bedenken und Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 01.07.2021 sowie die Begründung festgestellt.

Hopsten, den 06.07.2021

L.S. gez.: Kleine-Harmeyer
Bürgermeister

Genehmigung

Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist mit Verfügung (AZ.: 35.02.01.700-004 / 2021.0001) vom heutigen Tage gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Münster, den 19.11.2021

Bezirksregierung Münster
i. A. gez.: M. Koch

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist gem. § 6 Abs. 5 BauGB am 01.12.2021 im Amtsblatt Nr. 9/2021 bekanntgemacht worden. Die 70. Änderung des Flächennutzungsplans ist damit am 01.12.2021 wirksam geworden.

Hopsten, den 01.12.2021

L.S. gez.: Kleine-Harmeyer
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften (§ 215 BauGB)

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 70. Flächennutzungsplanänderung sind

- eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der 70. Flächennutzungsplanänderung,
- beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nicht geltend gemacht worden.

Hopsten, den

.....
Bürgermeister

- Genehmigung -

Gemeinde Hopsten

Kreis Steinfurt

70. Flächennutzungsplanänderung

bearb.: Mi/KH	geprüft: Mi	 Ingenieurbüro Hans Tovar & Partner Beratende Ingenieure GBR
Maßstab: (DIN A3) 1: 5.000		
Projekt-Nr.: 313.096		
Osnabrück, den 07.06.2021		
		Weiße Breite 3 49084 Osnabrück Tel. 0541 94003-0 Fax 0541 94003-50 www.ibtweb.de